

(Nr. 3196.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen:

In Nr. XXXVc der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der mit „Gesteins-Dahmenit“ beginnende Absatz, wie folgt, gefaßt:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammonsalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Chlorammonium, Alkalichromaten, Alkali-oxalaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz).

Berlin, den 8. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. O. zu richten.

